



## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Schwartau**

Bereitstellung im Internet: 03.01.2024

Diese Satzung kann bei der Stadt (Markt 15,23611 Bad Schwartau) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

### **Satzung für das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Bad Schwartau**

**Aufgrund des § 4 i. V. m. § 47 d/47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. 2023, S. 308) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau vom 30.11.2023 folgende Satzung für das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Bad Schwartau erlassen:**

#### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Bad Schwartau wird ein Kinder- und Jugendparlament gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament ist kein Organ der Stadt Bad Schwartau. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützt die Stadt Bad Schwartau das Kinder- und Jugendparlament in seinem Wirken. Die Organe und die Selbstverwaltungsgremien beziehen es aktiv in die Entscheidungsfindung ein.
- (4) Das Kinder- und Jugendparlament ist über alle wichtigen Angelegenheiten, welche die Kinder und Jugendlichen betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung der Stadt Bad Schwartau bestimmt die Art der Unterrichtung.
- (5) Der Vorstand des Kinder- und Jugendparlaments oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Parlaments kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament vertritt im Sinne des § 47 f GO S-H die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Bad Schwartau und der die Bad Schwartauer Schulen besuchenden Schülerinnen und Schüler und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Es berät, informiert und gibt praktische Hilfen.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. § 16 a GO bleibt unberührt.
- (4) Zu den Aufgaben des Kinder- und Jugendparlaments gehören: Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Planungen und Vorhaben, insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen an die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüssen in Kinder und Jugendlichen betreffenden Angelegenheiten. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen dem Kinder- und Jugendparlament die unter § 1 Abs. 5 genannten Möglichkeiten zur Verfügung.
- (5) Zu den Aufgaben des Kinder- und Jugendparlaments gehören weiterhin folgende Aufgaben:
  - a) Ermittlung und Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Stadt Bad Schwartau,
  - b) Mitwirkung bei der Bestimmung von Schwerpunkten in der Kinder- und Jugendarbeit,
  - c) Mitwirkung bei der Aufstellung und Abstimmung der Programme und Projekte im Kinder- und Jugendbereich,
  - d) Verfügung über die von der Stadt für das Parlament bereitgestellten Finanzmittel.

## **§ 3 Zusammensetzung**

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus:
  - Je einem von den in der Stadt Bad Schwartau ansässigen weiterführenden Schulen und deren Schülervertretungen entsandten Mitglied. Ebenso entsenden die Schulen in Abstimmung mit den Schülervertretungen je eine Vertretung. Mithin sind von den Schulen insgesamt 7 Mitglieder und 7 Vertretungen zu entsenden. Die weiterführenden Schulen sind: Berufliche Schulen Ostholstein, Zweigstelle Bad Schwartau, Elisabeth-Selbert-Gemeinschaftsschule, Förderschule am Hochkamp, Förderzentrum Papenmoor, Gymnasium am Mühlenberg, Leibniz Gymnasium, Pädagogium.
  - 5 in einer öffentlichen Wahl innerhalb einer Woche während der Öffnungszeiten des Kinder- und Jugendzentrums zu wählenden Mitgliedern und 5 Vertretungen.
- (2) Die 5 Mitglieder und ihre Vertretungen werden von den Kindern und Jugendlichen gewählt, die das Kinder- und Jugendzentrum während der Öffnungszeiten besuchen und wahlberechtigt im Sinne dieser Satzung sind.
- (3) Mithin besteht das Parlament aus bis zu 12 Mitgliedern.

- (4) Das Parlament kann Berater und Beraterinnen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzuziehen. Die Sitzungen sind öffentlich.

#### **§ 4**

#### **Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Personen die das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die mindestens sechs Wochen ihre Wohnung/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 3 Abs. 1 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz in Bad Schwartau haben und/oder eine weiterführende Schule in Bad Schwartau besuchen.
- (2) Wählbar ist jede nach Abs. 1 wahlberechtigte Person, die seit mindestens drei Monaten ihre Wohnung/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 6 Abs. 1 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz in Bad Schwartau hat und/oder seit mindestens drei Monaten eine weiterführende Schule in Bad Schwartau besucht.
- (3) Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Mitarbeitende der Stadtverwaltung, Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts- und Kreisebene, wählbare Bürger der Ausschüsse.

#### **§ 5**

#### **Wahlzeit**

Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendparlaments beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 6 Abs. 5). Gleichzeitig mit der Feststellung endet die Wahlzeit des bisherigen Kinder- und Jugendparlaments. Das bisherige Kinder- und Jugendparlament führt die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Kinder- und Jugendparlaments.

#### **§ 6**

#### **Wahlverfahren**

- (1) Gewählt wird innerhalb einer Woche an 4 Tagen von Montag bis Donnerstag in den Räumen des Kinder- und Jugendzentrums zu den Öffnungszeiten. Zur Wahl werden die Wahlberechtigten über eine öffentliche Bekanntmachung eingeladen, die die Stadt Bad Schwartau erlässt.
- (2) Die Wahl findet geheim mit einer Liste der einzelnen Kandidaten statt.
- (3) Jede/r Wahlberechtigte hat bis zu 5 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einem/einer Bewerber/in gegeben werden kann.
- (4) Die Stimmzählung findet öffentlich am Ende des letzten Wahltages statt. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus drei Personen besteht. Vorsitzende/r des Wahlvorstandes ist der/die Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Bildung. Daneben

gehört der/die Stadtjugendpfleger/in als Mitarbeiter/in des Amtes für Bildung, Sport, Soziales, Jugend und Kultur dem Wahlvorstand an. Weitere Mitglieder benennt das Amt.

- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidaten/innen eine Nachrückliste.

Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

## **§ 7 Ausscheiden**

Verlassen von den Schulen entsandte Mitglieder das Parlament während der Wahlperiode, rückt jeweils das stellvertretende Mitglied nach. Sollte dies nicht zur Verfügung stehen, entsendet die Schule neue Mitglieder bzw. Stellvertretende. Verlassen während der öffentlichen Wahltage gewählte Mitglieder, rückt das jeweils auf der Nachrückerliste nächste Mitglied nach.

## **§ 8 Konstituierende Sitzung**

- (1) Spätestens 4 Wochen nach der Wahl tritt das neue Kinder- und Jugendparlament zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und wählt eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, eine/n Kassenwart/in und Schriftführer/in.
- (2) Die konstituierende Sitzung wird durch die/den Vorsitzende/n des Ausschusses für Bildung und Jugend einberufen, der die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet.

## **§ 9 Geschäftsordnung**

Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse keine Regelungen enthalten.

## **§ 10 Sitzungen, Öffentlichkeit**

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird laufend über die Arbeit des Kinder- und Jugendparlaments informiert und hat ein Antragsrecht. Der/die Vorsitzende des zuständigen Ausschusses kann kraft Amtes an den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments teilnehmen. Jede Fraktion der Stadtverordnetenversammlung kann ein Mitglied in die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments entsenden. Das zuständige Amt ist bei den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments durch die/den Stadtjugendpfleger/in vertreten. Die vorstehenden Beteiligten haben Rederecht.

- (2) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments sind öffentlich. § 46 Abs. 8 GO gilt entsprechend.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens drei Parlamentsmitgliedern, mindestens viermal im Jahr.

## **§ 11**

### **Finanzierung, Verwendungsnachweis**

- (1) Die Stadt Bad Schwartau stellt dem Kinder- und Jugendparlament das Jugendzentrum für Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments und für Sprechstunden sowie weitere Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Bad Schwartau stellt angemessene und ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament legt nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb von zwei Monaten der Stadtverordnetenversammlung einen Verwendungsnachweis vor, der auch den zuständigen Ausschüssen zur Kenntnis gebracht werden kann.
- (4) Der/die Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigungsverordnung der Stadt Bad Schwartau für die Vorsitzenden der Beiräte.

## **§ 12**

### **Versicherungsschutz**

Für die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz) während der Ausübung ihrer Tätigkeit und bei den An- und Abfahrten.

## **§ 13**

### **Geltung anderer Vorschriften**

Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, sind die für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau geltenden gesetzlichen und geschäftsordnungsgemäßen Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 14**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Stadt Bad Schwartau ist berechtigt, die zur Prüfung dieser Daten erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments gemäß § 10 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSD) zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehören: der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments sowie die Bankverbindungen der Vorstandsmitglieder.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 19.12.2019 außer Kraft.

Bad Schwartau, 11.12.2023

Stadt Bad Schwartau  
Die Bürgermeisterin

gez. Dr. Engeln  
Bürgermeisterin